Personen- und Reisegepäcktarif der

Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen

(PT WLB)

Gültig ab: 06.07.2016

Nummer 51 des österreichischen Tarifverzeichnisses

Herausgegeben von der
Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen

Zur leichteren Lesbarkeit wird die männliche Form personenbezogener Hauptwörter verwendet, Frauen und Männer werden jedoch mit den Texten gleichermaßen angesprochen.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS 3

ABKÜRZUNGEN UND ERKLÄRUNGEN 5

KONTAKTDATEN 5

LINKS 6

RECHTSGRUNDLAGEN 6

VORWORT 6

Teil I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN 8

Teil II. BEFÖRDERUNG VON PERSONEN 8
1. Verbindungen 8
2. Fahrkarten 8
3. Fahrpreise 9
4. Ausgabe der Fahrausweise 9
5. Abfertigung 9
6. Fahrtantritt 9
7. Geltungsdauer der Fahrausweise 9
8. Fahrtunterbrechung 10
9. Prüfen der Fahrausweise 10
10. Beförderungspflicht 11
11. Betreten der Bahnsteige 11
12. Einnehmen der Plätze 11
13. Verhalten der Fahrgäste 11

Teil III. ENTSCHÄDIGUNG - FAHRGASTRECHTE 13

Teil IV. HAFTUNG 16

Teil V. MENSCHEN MIT BEHINDERUNG UND/ODER EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT 17

Teil VI: MITNAHME VON FAHRRÄDERN, KINDERWÄGEN UND ROLLSTÜHLEN 18

Teil VII: MITNAHME VON LEBENDEN TIEREN 18

Teil VIII: BEFÖRDERUNG VON REISEGEPÄCK 18

Teil IX: BESONDERHEITEN 19
Sonderzüge 19
Sonderwagen 19

Teil X: BEFÖRDERUNG IM 19

VERKEHRSVERBUND OST-REGION 19

Teil XI: FAHRPREISERMÄßIGUNGEN 20
1. Vorteilsticket 20
2. Fahrpreisermäßigung für Gruppenreisen 20
3. Fahrpreisermäßigung für Jugendgruppenreisen 20

ANLAGE 1 22
Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen 22
für Bahnhöfe und Haltestellen 22

ANLAGE 2 23

ANLAGE 3 24

ANLAGE 4 25
Nebengebührentarif 25

ABKÜRZUNGEN UND ERKLÄRUNGEN

Bahnhof	Verkehrsstellen, die dem Personenverkehr dienen
Bf	Bahnhof
bzw.	Beziehungsweise
Fahrpreiser-mäßigungen	die in diesem Tarif vorgesehenen Fahrpreisermäßigungen
Fahrkarten-schalter	Ausgabestelle für Fahrausweise in Bahnhöfen
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
PT/WLB	Personen- und Reisegepäcktarif der Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen
Schaffnerlos	Züge bzw. Wagen die nicht mit einem Schaffner besetzt Sind
Tvz	Tarifverzeichnis
Verbundfahrt	Fahrt, bei der der VOR-Tarif zur Anwendung kommt (zu VOR-Tarif Begriffserklärungen)
VOR	Verkehrsverbund Ost-Region
VOR-Tarif	Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Ost-Region
WLB	Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen
Ziff.	Ziffer

KONTAKTDATEN

Wiener Lokalbahnen AG

Eventuelle Beschwerden, Fragen der persönlichen Sicherheit sowie zu Betriebsstörungen können an die Wiener Lokalbahnen AG, Eichenstraße 1, 1120 Wien, Tel.: 01/90444 gerichtet werden.

Schlichtungsstelle

Unabhängige Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf)

Passagiere, die mit einer Entscheidung des Bahnunternehmens bzw. des Verkehrsverbundes nicht einverstanden sind, können sich an die apf wenden. Als kostenlose und unabhängige Schlichtungsstelle sorgt sie im Streitfall für rasche und verbindliche Lösungen und gegebenenfalls auch Entschädigungen (z.B. bei Verspätungen, Annullierungen). Ihre Unterlagen reichen Sie bitte mittels Beschwerdeformular über www.apf.gv.at ein. Sollte die elektronische Übermittlung für Sie nicht möglich sein, senden Sie die Unterlagen per Post an:

Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte
Fachbereich Bahn
Linke Wienzeile 4/1/6
1060 Wien.

LINKS

www.wlb.at
www.vor.at
www.oebb.at
www.apf.gv.at

RECHTSGRUNDLAGEN

EisbG Eisenbahngesetz 1957
EisbBFG Eisenbahn- Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz
EKHG Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz 1959
VO(EG)Nr. 1371/2007 Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr

VORWORT

1. Die Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen übernimmt die Beförderung von Personen, Hunden und Reisegepäck auf ihrer Strecke Wien Oper – Baden Josefsplatz aufgrund

a) der Tarifbestimmungen des VOR,

und

b) der in diesem Tarif enthaltenen Bestimmungen.

2. Begriffsbestimmungen

In diesem Tarif werden die nachstehend genannten Begriffe in den jeweils angeführten Bedeutungen verwendet:

Assistenz-Hunde
sind Hunde, die speziell für Menschen mit Behinderung ausgebildet sind. Assistenz-Hunde sind Rollstuhl-, Signal-, Therapie-, Blindenführerhunde sowie Hunde in Ausbildung, in Begleitung von Personen mit einer Ausbildungsbestätigung des Partnerhunde-Institutes. Diese sind gekennzeichnet (rotes Brustgeschirr mit blau-weißem Aufnäher „Partnerhunde/Assistance Dogs Europe“) oder verfügen über ein entsprechendes Dokument und werden unentgeltlich befördert.

Bahnhof
Verkehrsstelle, welche dem Personen- und Reisegepäckverkehr dient.

Beförderungsvertrag
Vertrag über die entgeltliche oder unentgeltlich Beförderung zwischen der WLB und dem Fahrgast (gegebenenfalls auch für Handgepäck und/oder lebende Tiere) über die Durchführung einer oder mehrerer Beförderungsleistungen.

Blinde
Sehbehinderte Personen, welche das Pflegegeld mindestens der Pflegestufe 3 beziehen
.

Fahrausweis
Aufgrund eines Beförderungsvertrages ausgegebener Ausweis, welcher zu einer oder mehreren bestimmten Beförderungen einer oder mehrerer Personen berechtigt.

Fahrpreis
Entgelt, das für die Inanspruchnahme einer Beförderungsleistung zu entrichten ist, wobei sonstige Entgelte nicht eingeschlossen sind. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Beförderungspreis im Voraus zu entrichten.

Fahrtunterbrechung
Verlassen des Zuges, um die Fahrt mit einem später verkehrenden Zug fortzusetzen.

Familie
Derselben Familie angehörende Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern), sowie deren Kinder, für welche nach den Bestimmungen des österreichischen Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe oder eine dieser gleichzuhaltenden Beihilfe im Ausland gezahlt wird. Voraussetzung:
- Österreichischer Staatsbürger oder ordentlicher Wohnsitz in Österreich,
- Unselbständiges Erwerbsverhältnis im Ausland

Gruppenreisen
Gruppenreisen sind Reisen, wenn alle Teilnehmer von einem gemeinsamen Fahrtantritts-bahnhof nach einem gemeinsamen Bestimmungsbahnhof reisen.

Haltestelle
Verkehrsstelle, welche dem Personenverkehr dient.

Kontrollgebühr
Entgelt, das Fahrgäste, die bei einer Kontrolle ohne gültigen Beförderungsausweis angetroffen werden, zu entrichten haben.

Kinder
Personen von 6 (6. Geburtstag) bis 14 Jahre (Tag vor dem 15. Geburtstag), welche gesetzlich nicht unentgeltlich zu befördern sind. Maßgebend für die Beförderung ist das Alter am Tag des Fahrtantrittes, bei Fahrausweisen für Hin- und Rückfahrt am Tag des Antritts der Hinfahrt.

Menschen mit Behinderung
Personen, die
- einen Grad der Behinderung/Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 70 %

nachweisen oder
- eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 beziehen, sofern bei ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 70 % oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde oder
- Bezieher von Pflegegeldern sowie vergleichbarer Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften (z.B. Pflegezulage, Blindenzulage) sind.

Schwerkriegsbeschädigte
Personen, welche als Beschädigte im Sinne der Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 oder als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich im Sinne der Bestimmungen des Opferfürsorgegesetz 1947 anzusehen sind und deren Grad der Behinderung nach den Bestimmungen des Kriegopferversorgungsgesetz 1957 um mindestens 70 % gemindert ist.

Vorverkauf
Ausgabe eines Beförderungsausweises für einen anderen ersten Gültigkeitstag als den Ausgabetag.

Teil I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Für Verbundfahrten gelten nur die Bestimmungen des VOR-Tarifes.

2. Für alle anderen Fahrten gelten die in diesem Tarif (PT/WLB) enthaltenen, davon abweichenden Bestimmungen.

3. Durch die Wahl des entsprechenden Fahrausweises ergeben sich die anzuwendenden Tarifbestimmungen.

Teil II. BEFÖRDERUNG VON PERSONEN

1. Verbindungen

Durchgehende Fahrausweise werden nur für alle in der Anlage 1 angeführten Bahnhofsverbindungen (inkl. Haltestellen der Stadtgebiete Wien und Baden) der Strecke Wien Oper - Baden Josefsplatz ausgegeben.

2. Fahrkarten

Unter Fahrkarten versteht man Einzelfahrkarten und Zeitkarten. Fahrkarten nach diesem Tarif sind ermäßigte Einzelfahrkarten oder Tageskarten.

Für Fahrten nach diesem Tarif sind vom Verkehrsverbund Ost-Region aufgelegte Einzelfahrkarten und Zeitkarten nicht gültig.

3. Fahrpreise

Die Beförderungspreise ergeben aus der Anlage 2 dieses Tarifes, wenn nicht im Tarif eine andere Ermittlung der Beförderungspreise vorgesehen ist.

4. Ausgabe der Fahrausweise

An den Fahrkartenschaltern werden, zur Zeit der Besetzung ausgegeben:
- Fahrkarten zu allen Fahrpreisen,
- Fahrkarten, die nur im Vorverkauf erhältlich sind und
- Fahrkarten für Gruppenreisen.

Beim Fahrscheinverkaufsautomaten im Triebwagen werden Fahrkarten auf Grund des VOR-Tarifes, sowie Einzelfahrkarten zum ermäßigten Fahrpreis auf Grund dieses Tarifes zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben.

5. Abfertigung

Der Reisende wird durchgehend abgefertigt.

6. Fahrtantritt

Mit sämtlichen Fahrkarten muss die Fahrt vor Ablauf der Geltungsdauer angetreten werden.

Mit Tageskarten muss die Rückfahrt am selben Tag wie die Hinfahrt angetreten werden.

7. Geltungsdauer der Fahrausweise

Die Geltungsdauer beginnt bei Einzelfahrkarten zum sofortigen Fahrtantritt mit dem Kauf, für Vorverkaufsfahrscheine mit dem Zeitpunkt der Entwertung.

Fahrausweise, die nur für bestimmte Züge oder nur an bestimmten Tagen gelten, dürfen nur für diese Züge oder an den angegebenen Tagen benützt werden.

Wenn der Reisende über den Geltungsbereich des Fahrausweises mit demselben Zug weiterfahren will, ist der entsprechende Fahrpreis nach Anlage 2 für die Strecke vom ursprünglichen bis zum endgültigen Geltungsbereich zu zahlen. Es ist ein zusätzlicher Fahrschein für die Weiterfahrt beim Fahrscheinverkaufsautomaten zu erwerben.

Der Berechnung des Fahrpreises zwei oder mehrere Fahrpreisermäßigungen zugrunde zu legen, ist nicht zulässig, soweit im Tarif nicht Ausnahmen vorgesehen sind.

8. *Fahrtunterbrechung*

Eine Fahrtunterbrechung ist bei Einzelfahrkarten nicht gestattet

9. *Prüfen der Fahrausweise*

Fahrausweise sind den mit der Prüfung von Fahrausweisen betrauten Bediensteten der WLB, bzw. den Mitarbeitern einer mit der Fahrscheinprüfung beauftragten Fremdfirma, auf Verlangen vorzuweisen und erforderlichenfalls zur Prüfung zu übergeben.

Ein Fahrgast der nach den Bestimmungen dieses Tarifes ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat die Kontrollgebühr lt. Anlage 4, Ziff.3 zu entrichten.

Die Fahrgeldnachforderung überweisen Sie bitte binnen 3 Werktage ab Ausstellungsdatum auf das angegebene Konto. Zahlen Sie die Forderung nicht innerhalb dieser Frist, erhalten Sie eine Mahnung. Dann haben Sie weitere 4 Wochen Zeit einen begründeten Einspruch gegen die Fahrgeldnachforderung einzulegen. Bringen Sie darin alle Argumente vor, die Sie an der Überweisung der Fahrgeldnachforderung gehindert haben. Reagieren Sie auf die Mahnung nicht innerhalb der 4 Wochen, wird die offene Forderung an ein Inkassobüro weitergeleitet.

<u>Kinder und Jugendliche ohne gültige Fahrkarte</u>

Wir stellen keine Kontrollgebühr aus, wenn Kinder und Jugendliche ohne gültige Fahrkarte einen Altersnachweis zeigen. Sie kaufen in diesem Fall im Zug eine Fahrkarte.

Die Kontrollorgane haben sich auf Verlangen des Fahrgastes auszuweisen.

Wird ein ungültiger Fahrausweis eingezogen, erhalten Sie darüber eine schriftliche Bestätigung.

Der Fahrgast ist nach § 13(3) Z 1 bis Z 3 EisbBFG verpflichtet an der Identitätsfeststellung mitzuwirken und dem Verlangen nach Ausweisleistung zu entsprechen.

Bewahren Sie Ihre Fahrkarte sorgfältig auf – sie kann auch nach Ende der Fahrt noch bis zum Verlassen der Bahnsteigzugänge kontrolliert werden.

Wenn Sie einen personenbezogenen Fahrausweis (Jahreskarte, Semesternetzkarte, Jugendticket oder TOP-Jugendticket) besitzen, diesen aber zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht vorweisen können, haben Sie die Möglichkeit, diesen schriftlich (Email oder Fax) binnen 3 Werktagen an die auf der Fahrgeldnachforderung angegebene Adresse zu senden. Die Forderung wird dann storniert und eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 4 Ziff. 4 eingehoben.

10. Beförderungspflicht

Das Eisenbahnunternehmen hat Personen zu befördern, sofern
der Fahrgast die für die Beförderung maßgebenden Regelungen einhält,
die Beförderung der Fahrgäste mit den normalen Beförderungsmitteln, die den regelmäßigen Bedürfnissen des Verkehrs genügen, möglich ist, und
die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche das Eisenbahnunternehmen nicht abwenden und denen es auch nicht abhelfen kann.

11. Betreten der Bahnsteige

Bahnsteige können grundsätzlich ohne Fahrausweis betreten werden, ausgenommen es sind klar erkennbare Bahnsteigsperren eingerichtet.

12. Einnehmen der Plätze

Mitarbeiter der WLB sind berechtigt, Fahrgästen Plätze anzuweisen.
Über Aufforderung eines Mitarbeiters der WLB sind die Fahrgäste verpflichtet, ihren Sitzplatz Personen zu überlassen, die diesen dringender benötigen (z.B. ältere Personen, schwangere Frauen, Fahrgäste mit Kind, etc).
Ein Belegen von Sitzplätzen für weitere Fahrgäste ist nicht gestattet.
Auf die Reservierung von Sitzplätzen besteht kein Anspruch.

13. Verhalten der Fahrgäste

13.1. Die Fahrgäste haben sich in den Anlagen und Fahrzeugen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere gebieten und wie es in den geltenden Rechtsvorschriften und den sonstigen für die Benützung maßgebenden Bestimmungen festgesetzt ist. Bei Meinungsverschiedenheiten der Fahrgäste untereinander über das Öffnen und Schließen der Fenster oder die Benützung sonstiger für den Gebrauch der Fahrgäste bestimmter Einrichtungen ist den Anordnungen der Mitarbeiter der WLB Folge zu leisten. Aussteigende Fahrgäste haben vor den einsteigenden Vorrang.

Insbesondere sind folgende Tätigkeiten in den Anlagen und Fahrzeugen verboten:
a) alle Handlungen, die die Mitarbeiter der WLB bei der Ausübung ihrer Arbeit behindern könnten;

b) Das Ein- und Aussteigen ist nur in den festgesetzten Haltestellen an der hierzu bestimmten Fahrzeugseite und bei Stillstand des Fahrzeuges gestattet. Wird außerhalb einer Haltestelle angehalten, darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Mitarbeiter der WLB ausgestiegen werden;

c) sich aus dem Fahrzeug hinauszulehnen sowie Gegenstände hinausragen zu lassen oder hinauszuwerfen;

d) Stehen oder Knien auf Sitzplätzen; Jeder Fahrgast hat sich im Fahrzeug dauernd festen Halt zu verschaffen;

e) Rauchen;

f) Lärmen, Musizieren, lautes Musik hören und der Betrieb von lärmerzeugenden Geräten;

g) alle Handlungen und Tätigkeiten, die andere Personen belästigen oder in ihrer Sicherheit gefährden könnten;

h) Benutzen von Fahrrädern, Skateboards, Inlineskates und Ähnlichem;

i) Konsum von alkoholischen Getränken;

j) Betteln;

k) Waren anzubieten oder zu verkaufen;

l) missbräuchliche Verwendung der Einrichtungen;

13.2. Notbrems- oder Notrufeinrichtungen dürfen nur im Falle einer Gefahr für die Sicherheit von Personen oder des Fahrzeuges betätigt werden. Die WLB sind berechtigt, von Fahrgästen, die entgegen diesen Bestimmungen die Notbrems- oder Notrufeinrichtungen betätigen oder durch ihr Verhalten das Betätigen dieser Einrichtungen verursachen, durch seine Mitarbeiter die Ausweisleistung zu verlangen und das unter gemäß Anlage 4 Ziff. 7. festgesetzte Entgelt einzuheben. Die Bezahlung befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines diesen Betrag übersteigenden Schadens.

13.3. Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des jeweiligen Verkehrsunternehmens dürfen in Anlagen und Fahrzeugen der WLB Werbematerial, Flugblätter, Prospekte und dergleichen angebracht oder verteilt werden.

13.4. Die WLB sind berechtigt, bei Missachtung des Rauch- des Lärm- und Musizierverbotes sowie des Verkaufs- bzw. Verteilungsverbotes, vom Fahrgast die unter Anlage 4 Ziff. 5. festgesetzte Gebühr einzuheben.

13.5. Die WLB sind berechtigt, von Fahrgästen, die Anlagen oder Fahrzeuge des Unternehmens verunreinigen, die unter Anlage 4 Ziff. 8. festgesetzten Reinigungskosten einzuheben.

Teil III. ENTSCHÄDIGUNG - FAHRGASTRECHTE

1. Jahreskarten im Verkehrsverbund-Ost-Region

Wir garantieren Ihnen auf allen Strecken, dass die Ankunftszeit aller WLB-Züge je Strecke bzw. Streckenabschnitt zu 95 % pünktlich ist.

Wenn Sie eine Jahreskarte haben und wir pro Monat nicht zu 95 % pünktlich sind, entschädigen wir Sie mit 10 % des Fahrpreises einer Verkehrsverbund-Monatsstreckenkarte, die auf der von Ihnen befahrenen Bahnstrecke gilt.

Wenn wir während der Gesamtlaufzeit Ihrer Jahreskarte in keinem Monat zu 95 % pünktlich sind entschädigen wir Sie mit dem vollen Fahrpreis einer Verkehrsverbund-Monatsstreckenkarte für die von Ihnen befahrene Bahnstrecke.

Wenn Sie entschädigt werden wollen, melden Sie sich bitte per Email unter **tarif@wlb.at**. Geben Sie bitte an, welchen Streckenabschnitt der WLB Sie nutzen, Ihren Vor- und Zunamen, die Nummer Ihrer Jahreskarte, sowie Ihre Bankverbindung. Wenn wir während der Gesamtlaufzeit Ihrer Jahreskarte auf der von Ihnen genutzten Bahnstrecke zumindest in einem Gültigkeitsmonat nicht zu 95 % pünktlich sind, dann erhalten Sie eine Verspätungsentschädigung.

Wenn wir den Pünktlichkeitsgrad 95 % nicht erreichen. erhalten Sie Ihre Entschädigung auf das von Ihnen genannte Bankkonto gutgeschrieben.

Ausgenommen von der Verspätungsentschädigung sind Verspätungen bei Stadtverkehren und in Verkehrsverbund-Kernzonen, oder mit regionalen Kraftfahrlinien. Wir berücksichtigen auch nicht den Beförderungspreisanteil von Jahreskarten für Kernzonenbereiche und für Kraftfahrlinien.

Wir ermitteln den Pünktlichkeitsgrad in einem Kalendermonat mit unseren streckenabschnittsbezogenen Auswertungen. In diesen Pünktlichkeitsauswertungen erfassen wir alle in dem betrachteten Streckenabschnitt fahrenden WLB-Züge. Ausgefallene Züge werden nicht betrachtet. Mit einer Verspätung

von bis zu 5 Minuten und 29 Sekunden gelten Züge als pünktlich. Mit einer Verspätung ab 5 Minuten und 30 Sekunden gelten sie als verspätet.

Mit Ihren Angaben zur Ein- und Ausstiegsstelle klären wir, für welche Strecke bzw. welche Streckenabschnitte wir den Pünktlichkeitsgrad ermitteln:

Sie finden den aktuellen Pünktlichkeitsgrad auf unserer Homepage www.wlb.at im Punkt Service/Fahrgastrechte/Pünktlichkeitsstatistik

2. Wochen- oder Monatskarten im Verkehrsverbund-Ost-Region

Wenn Sie eine Wochen- oder Monatskarte des Verkehrsverbund Ost-Region besitzen, haben Sie Anspruch auf folgende Verspätungsentschädigung:

Pauschal 0,75 Euro je erlebter Verspätung, die zwischen Zustiegs- und Ausstiegsbahnhof des benutzten Zuges 30 Minuten oder mehr beträgt.

Damit wir Sie entschädigen können, brauchen Sie eine Bestätigung der Verspätung. Eine Verspätungsbestätigung erhalten Sie per Email unter

tarif@wlb.at. Die Nummer der Wochen- oder Monatskarte muss von unseren Mitarbeitern auf der Verspätungsbestätigung vermerkt werden. Wir runden auf volle 10-Cent-Beträge auf. Entschädigungsbeträge unter 4,- Euro werden nicht ausgezahlt.

Ihre Rechte gründen auf den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung (CIV), der EG-Verordnung 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und des Bundesgesetz über die Eisenbahnbeförderung und Fahrgastrechte (Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz – EisbBFG).

3. Fahrpreiserstattungen

Die WLB erstatten dem Inhaber eines Fahrausweises gemäß PT/WLB gegen Rückgabe des Fahrausweises, sofern er den Fahrausweis nicht ausgenützt hat. Bei Rückgabe von Fahrausweisen vor dem ersten Geltungstag wird der Fahrpreis zur Gänze erstattet.

Für die Rückerstattung von Verbund-Fahrausweisen gelten grundsätzlich die Regeln der Verbund-Tarifbestimmungen.

Für in Verlust geratene oder nicht ausgenutzte Fahrausweise, deren Gültigkeit bereits abgelaufen ist, sowie für ungültige Fahrausweise wird kein Ersatz geleistet.

4. Nichtbenützung

Die Nichtbenützung gilt entweder als erwiesen oder ist entsprechend zu bescheinigen. Die Nichtbenützung gilt in folgenden Fällen als erwiesen:
1. Die Rückgabe des Fahrausweises erfolgte vor Beginn der Geltungsdauer,
2. aufgrund der Ausgabe- bzw. allenfalls Entwertungszeit war keine Fahrt möglich;
3. im Falle einer Betriebsstörung, das heißt zwischen Kaufzeitpunkt des Fahrausweises und dem Erstattungsersuchen, war die Fahrt, für die der Fahrausweis gekauft worden ist, nicht möglich.

5. Versäumen der Abfahrt, Verspätung, Ausfall von Fahrten und Betriebsstörungen

Das Versäumen der Abfahrt oder des Anschlusses, die verspätete Abfahrt oder Ankunft eines Fahrzeuges sowie Betriebsstörungen, Betriebsunterbrechungen aller Art und Platzmangel begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz, soweit die Schäden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitarbeitern der WLB verursacht werden.

Insofern wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Ausgenommen sind Ansprüche gemäß Fahrgastrechten.

Fährt ein Zug verspätet ab, kommt er verspätet an oder fällt er ganz oder auf einer Teilstrecke aus, so hat der Fahrgast – sofern nachstehend nicht anders festgelegt - grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung.

Wird aufgrund einer Zugverspätung der Anschluss an einen anderen Zug versäumt, fällt der Zug ganz oder auf einer Teilstrecke aus oder hat der Zug mehr als sechzig Minuten Verspätung, so kann der Fahrgast auf die Weiterfahrt verzichten und eine gebührenfreie Rückerstattung des anteilsmäßigen Fahrpreises beantragen und gegebenenfalls seine unentgeltliche Rückbeförderung samt Handgepäck mit dem nächsten geeigneten Zug zum Fahrtantrittsbahnhof beanspruchen, oder seine Fahrt ohne Erhebung eines zusätzlichen Beförderungsentgeltes fortsetzen.

Sofern der Fahrgast die unentgeltliche Rückbeförderung oder die Fortsetzung der Fahrt wünscht, wird – soweit erforderlich – die Geltungsdauer des Fahrausweises, von berechtigten Ausnahmen abgesehen, um höchstens 48 Stunden verlängert. Der Fahrgast ist verpflichtet, vorrangig zumutbare öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität werden die notwendigen Kosten ersetzt.

Der Fahrgast kann sich eine Bestätigung über die Zugverspätung oder den Ausfall des Zuges nach der Fahrt ausstellen lassen.

An die Schlichtungsstelle der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (APF) können sich Fahrgäste wenden, die mit der Entscheidung des Eisenbahnunternehmens im Beschwerdeverfahren nicht einverstanden sind. Genauere Informationen entnehmen Sie bitte der Website.

www.apf.gv.at

Kontaktaufnahme über das Beschwerdeformular auf der Homepage oder telefonisch unter +43 1 5050707 700
Fax: +43 1 5050707 180

Teil IV. HAFTUNG

1. Bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

1.1. Die WLB haftet dem Reisenden für den Schaden, der dadurch entsteht, dass die Reise wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses nicht am selben Tag fortgesetzt werden kann oder dass unter den gegebenen Umständen eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist. Der Schadenersatz umfasst die dem Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung der ihn erwartenden Personen entstandenen angemessenen Kosten.

1.2. Die WLB ist von der Haftung gemäß Punkt 1.1. befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

- außerhalb der WLB liegende Umstände, die die WLB trotzt Anwendung der nach der Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte,
- Verschulden des Reisenden oder
- Verhalten eines Dritten, das die WLB trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen sie nicht abwenden konnte.

2. Bei Tötung oder Verletzung des Fahrgastes

2.1. Die WLB haftet für den Schaden, der dadurch entsteht, dass der Reisende durch einen Unfall im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb während seines Aufenthaltes in den Eisenbahnwagen oder beim Ein- oder Aussteigen getötet, verletzt oder sonst in seiner körperlichen oder seiner geistigen Gesundheit beeinträchtigt wird.

2.2. Die WLB ist von dieser Haftung befreit,

- wenn der Unfall durch außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende Umstände verursacht worden ist und sie diese Umstände trotzt Anwendung der nach der Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte,
- soweit der Unfall auf ein Verschulden des Reisenden zurückzuführen ist,
- wenn der Unfall auf das Verhalten eines Dritten, das die WLB trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen sie nicht abwenden konnte, zurückzuführen ist.

3. Für Handgepäck

3.1. Die WLB haftet bei Tötung und Verletzung auch für den Schaden, der durch gänzlichen oder teilweisen Verlust oder Beschädigung von Sachen entsteht, die

der Reisende an sich trägt oder als Handgepäck mit sich führt. Dies gilt auch für Tiere, die der Reisende mit sich führt.

3.2. Die WLB haftet für Schäden (ausgenommen gemäß Punkt 3.1) wegen gänzlichen oder teilweisen Verlusts oder wegen Beschädigung von Sachen, Handgepäck oder lebenden Tieren, zu deren Beaufsichtigung der Reisende verpflichtet ist, nur dann, wenn sie ein Verschulden trifft.

4. Verjährung der Ansprüche

4.1. Ansprüche auf Schadenersatz aufgrund der Haftung der WLB bei Tod oder Verletzung des Fahrgastes verjähren

- im Fall des Fahrgastes drei Jahre nach dem Unfall,
- im Fall anderer Berechtigter drei Jahre nach dem Tod des Fahrgastes, spätestens jedoch fünf Jahre ab dem Tag des Unfalls.

4.2. Andere Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beträgt jedoch zwei Jahre bei Ansprüchen wegen eines Schadens, der auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

4.3. Ansprüche aus dem EKHG verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren vom Unfall an.

Teil V. MENSCHEN MIT BEHINDERUNG UND/ODER EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT

27. Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität haben folgende Rechte:

27.1. Anspruch auf einen nicht diskriminierenden Zugang zur Beförderung und auf Beförderungsausweise ohne Aufpreis.

27.2. Auf Anfrage wird über die Zugänglichkeit der Eisenbahnverkehrsdienste und die Bedingungen für den Zugang zu den Fahrzeugen informiert.

27.3. Die WLB sorgt dafür, dass Züge und andere Einrichtungen - soweit möglich - zugänglich sind.

27.4. Die WLB sorgt dafür, dass Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität, soferne möglich, in den Zügen und Bahnhöfen kostenlose Hilfeleistungen erhalten.

27.5. Anspruch auf eine Entschädigung, wenn die WLB für den Verlust oder die Beschädigung von Mobilitätshilfen verantwortlich ist.

Teil VI: MITNAHME VON FAHRRÄDERN, KINDERWÄGEN UND ROLLSTÜHLEN

1. Die Mitnahme von Fahrrädern in die Beförderungsmittel ist aus Platz- und Sicherheitsgründen wegen fehlender Abstellflächen und Befestigungsmöglichkeiten, nicht gestattet.

2. Die Beförderung von nicht zusammengeklappten Kinderwagen und Rollstühlen ist nur nach Maßgabe der technischen Voraussetzung und des vorhandenen Platzangebotes möglich.

3. Jeder Kinderwagen bzw. Rollstuhlfahrer muß von mindestens einer erwachsenen Person, die für Hilfestellung zum Ein- und Aussteigen der behinderten Person, für Ein- und Ausladen des Kinderwagen oder Rollstuhls sowie für die Sicherung im Wageninneren zu sorgen hat, begleitet werden.

4. Kinderwagen und Rollstühle werden unentgeltlich befördert.

Teil VII: MITNAHME VON LEBENDEN TIEREN

1. Kleine, ungefährliche und in Behältnissen untergebrachte Tiere werden unentgeltlich befördert. Bei Assistenz-Hunden ist ein bisssicherer Maulkorb nicht erforderlich

2. Für jeden mitgenommenen, nicht in einem entsprechenden Behältnis untergebrachten Hund wird als Beförderungspreis der im VOR-Tarif festgesetzte Fahrpreis berechnet (Verkehrsverbund-Fahrschein für Hunde). Ausgenommen davon sind Assistenz-Hunde.

3. Assistenz-Hunde sind Rollstuhl-, Signal-, Therapie-, Blindenführhunde sowie Hunde in Ausbildung, in Begleitung von Personen mit einer Ausbildungsbestätigung des Partner-Hunde-Institutes. Diese sind gekennzeichnet (mit entsprechendem Brustgeschirr) oder verfügen über ein entsprechendes Dokument und werden unentgeltlich befördert.

Teil VIII: BEFÖRDERUNG VON REISEGEPÄCK

Reisegepäck wird zur Beförderung nicht angenommen.

Fahrgäste dürfen, wenn Platz vorhanden ist, neben dem sonstigen Handgepäck auf eigene Gefahr einen Roll- bzw. Krankenfahrstuhl, zwei Paar Schier, einen Kick-Skooter, eine Fahne, wenn sie gerollt und die Fahnenstange zerlegt ist, einen Rodelschlitten, einen Kinderwagen, einen zerlegten Schibob, maximal zwei Reise-koffer bzw. sonstige Gegenstände, die der Fahrgast ohne fremde Hilfe transportieren

und mühelos im Bereich des eigenen Platzes und ohne Belästigung der übrigen Fahrgäste unterbringen kann unentgeltlich mitnehmen und bei sich behalten.

Die Fahrgäste haben das Handgepäck selbst so zu beaufsichtigen, dass niemand zu Schaden kommt. Rucksäcke und ähnliche Traglasten dürfen während des Aufenthaltes in den Fahrzeugen, sofern ein Platzmangel herrscht, nicht am Rücken getragen oder auf Sitzplätzen abgelegt werden.

Ausgeschlossen von der Mitnahme als Handgepäck sind gefährliche Gegenstände.

Teil IX: BESONDERHEITEN

Sonderzüge

1. Über die Stellung von Sonderzügen entscheidet die Bahndirektion.

2. Die Berechnung des Fahrpreises für den Sonderzug erfolgt nach besonderer Vereinbarung.

   Der Fahrpreis ist bei Bestellung, spätestens jedoch vor Antritt der Fahrt zu erlegen.

   Bei Abbestellung hat der Besteller, die durch die Absage entstandenen Kosten (z.B. bereits entstandene Personalkosten, Kosten für Streckenlotsen, Speisen und Getränke, usw.), zu ersetzen.

   Bei Nichtbenützung ohne Abbestellung bzw. Abbestellung weniger als drei Stunden vor Auslauf des Zuges sind 80 % des vereinbarten Fahrpreises für den Sonderzug zu ersetzen.

Sonderwagen

3. Sonderwagen bei fahrplanmäßigen Zügen werden nur gestellt, wenn es die Betriebsverhältnisse zulassen. Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt nach besonderer Vereinbarung mit der Bahndirektion.

Teil X: BEFÖRDERUNG IM

VERKEHRSVERBUND OST-REGION

1. Für die Beförderung im Verbundraum gilt der Tarif für den Verkehrsverbund Ost-Region (Tvz. Nr. 175).

   Ausgenommen sind Fahrten mit Fahrausweisen, die auf Grund einer Fahrpreisermäßigung laut PT/WLB ausgegeben werden.

2. Eine Kombination von WLB Fahrausweisen mit VOR-Streifenkarten, VOR-Zeitkarten und VOR-Fahrausweisen ist möglich.

Teil XI: FAHRPREISERMÄßIGUNGEN

Es werden folgende Fahrpreisermäßigungen gewährt:

- Vorteilstickets;
- Fahrausweise für Gruppen

Die Wahl liegt beim Reisenden.

1. Vorteilsticket

1. Allgemeines

Das Vorteilsticket gilt nur in Verbindung mit einer gültigen ÖBB-VORTEILSCARD CLASSIC, VORTEILSCARD JUGEND, VORTEILSCARD FAMILY

2. Preis

Der Fahrpreis wird nach Anlage 2 berechnet.

Für die Ausgabe von ÖBB-VORTEILSCARDS gelten die AGB´s der ÖBB Personenverkehrs AG in der jeweils gültigen Fassung.

2. Fahrpreisermäßigung für Gruppenreisen

Die Ermäßigung für Gruppenreisen wird gewährt, wenn für alle Teilnehmer der Fahrpreis von einem gemeinsamen Fahrtantrittsort nach einem gemeinsamen Bestimmungsort gezahlt wird.

Der Fahrpreis wird nach Anlage 3 berechnet. Mindestens ist ein Betrag zuzahlen, welcher **sechs** ermäßigten Fahrpreisen der Anlage 3 entspricht.

3. Fahrpreisermäßigung für Jugendgruppenreisen

Die Jugendgruppenreise wird Hochschülern, Schülern, Privatschülern sowie Jugendlichen, letzteren jedoch nur bis zum vollendeten neunzehnten Lebensjahr, gewährt, wenn für alle Berechtigten der Fahrpreis von einem gemeinsamen Fahrtantrittsbahnhof nach einem gemeinsamen Bestimmungsbahnhof gezahlt wird.

Von Hochschülern und Jugendlichen ist die Anspruchsberechtigung durch einen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Begleiter einer Jugendgruppe erhalten dieselbe Fahrpreisermäßigung, und zwar jeweils ein Begleiter für fünf Berechtigte.

Es wird für alle Teilnehmer der ermäßigte Fahrpreis nach Anlage 2 berechnet, mindestens jedoch ein Betrag, der **sechs** ermäßigten Fahrpreisen nach Anlage 2 entspricht.

Eine Kinderermäßigung wird nicht gewährt.

ANLAGE 1

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

für Bahnhöfe und Haltestellen

Wien Oper	OP
Wien Matzleinsdorfer Platz	MP
Wien Wolfganggasse	WG
Wien Dörfelstraße	MI
Wien Philadelphiabrücke	PH
Schedifkaplatz	U6
Schöpfwerk	SK
Gutheil-Schoder-Gasse	GG
Inzersdorf Personenbahnhof	IP
Neu Erlaa	NE
Laxenburger Allee	LL
Vösendorf-Siebenhirten	VD
Vösendorf-Shopping City Süd	VO
Maria Enzersdorf-Südstadt	ME
Wiener Neudorf	ND
Griesfeld	GF
Neu Guntramsdorf	NR
Guntramsdorf Lokalbahn	GL
Eigenheimsiedlung	ES
Möllersdorf	MD
Traiskirchen Lokalbahn	TK
Tribuswinkel-Josefsthal	TJ
Pfaffstätten Rennplatz	PR
Melkergründe	MG
Baden Landesklinikum	BL
Leesdorf	LE
Baden Viadukt	BV
Baden Josefsplatz	BJ

ANLAGE 2

Preise Vorteilsticket mit VC Classic, VC Jugend, VC Familie, Jugendgruppen

Von **Nach**	OP MP WG MI PH U6 SK GG IP NE LL	VD VO	ME ND GF NR GL ES	MD TK TJ PR MG LE BV BJ
OP MP WG MI PH U6 SK GG IP NE LL	€ 1,40	€ 2,40	€ 2,70	€ 3,40
VD VO	€ 2,40	€ 1,00	€ 1,30	€ 2,00
ME ND GF NR GL ES	€ 2,70	€ 1,30	€ 1,00	€ 1,30
MD TK TJ PR MG LE BV BJ	€ 3,40	€ 2,00	€ 1,30	€ 1,00

ANLAGE 3

Preise Gruppenreisen

Von **Nach**	OP MP WG MI PH U6 SK GG IP NE LL	VD VO	ME ND GF NR GL ES	MD TK TJ PR MG LE BV BJ
OP MP WG MI PH U6 SK GG IP NE LL	€ 1,70	€ 3,10	€ 3,50	€ 4,40
VD VO	€ 2,40	€ 1,40	€ 1,80	€ 2,70
ME ND GF NR GL ES	€ 2,70	€ 1,80	€ 1,40	€ 1,80
MD TK TJ PR MG LE BV BJ	€ 4,40	€ 2,70	€ 1,80	€ 1,40

ANLAGE 4

Nebengebührentarif

Werden Nebengebühren durch Berechnen (Prozentsätze) ermittelt, so wird der errechnete Betrag auf volle 10 €-Cent aufgerundet.

Ziff.	Gegenstand	Preis €
1	Ausstellung bzw. Prolongierung von Ausweisen für Fahrpreisermäßigungen (WLB)	5,00
2	entfällt	
3	Kontrollgebühr für Fahrten ohne gültigen Fahrausweis:	
	- bei sofortiger Bezahlung	70,00
	- bei späterer Bezahlung	100,00
4	Bearbeitungsgebühr für spätere Vorlage eines personenbezogenen Fahrausweis	8,00
5	Missachtung des Rauch- des Lärm- und Musizierverbotes sowie des Verkaufs- bzw. Verteilungsverbotes	50,00
6	Reinigungskosten	50,00
7	Widerrechtliches betätigen einer Notbrems- oder Notrufeinrichtung	93,00
8	Entgelt für die schriftliche Einmahnung eines Fahrpreises oder eines anderen Entgeltes	10,00